



Philosophische Fakultät II

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Musik, Medien- und Sprechwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 13.07.2016

§ 1

Rechtsstatus und Zweck

(1) Das Institut für Musik, Medien- und Sprechwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (im folgenden Institut) ist eine Einrichtung gemäß § 79 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA).

(2) Es dient den Mitgliedern und Angehörigen zur Durchführung von Forschung, Lehre und Studium in den Fächern Musikwissenschaft, Musikpädagogik, künstlerische Praxis, Medien- und Kommunikationswissenschaft sowie Sprechwissenschaft und Phonetik.

§ 2

Aufbau

Das Institut besteht aus den Abteilungen

- Musikwissenschaft,
- Musikpädagogik und künstlerische Praxis,
- Medien- und Kommunikationswissenschaft,
- Sprechwissenschaft und Phonetik.

§ 3

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Instituts sind:

- a) die im Institut für gem. § 33 Abs. 1 HSG LSA hauptberuflich tätigen Personen gem. § 3 Nr. 2 – 6 Grundordnung der MLU (GrundO),
- b) die in einem vom Institut angebotenen Studiengang eingeschriebenen Studierenden sowie Doktorandinnen und Doktoranden des Instituts (gem. § 3 Nr. 1 GrundO).

(2) Angehörige sind, ohne Mitglieder zu sein:

- a) das am Institut nebenberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal gemäß § 33 Abs. 2 HSG LSA,
- b) die im Ruhestand befindlichen Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.

§ 4 Leitung des Instituts

(1) Der Vorstand besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die nach § 60 Nr. 1 HSG LSA der wissenschaftlichen Einrichtung angehören. Außerdem gehören ihm aus jeder Abteilung eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe nach § 60 Nr. 2 HSG LSA mit beratender Stimme an.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden als Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführenden Direktor und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand legt jeweils das Forschungs- und Entwicklungsprogramm der wissenschaftlichen Einrichtung fest. Die Beiräte der in § 2 genannten Abteilungen erarbeiten hierfür Konzepte, die den jeweiligen Entscheidungen zu Grunde zu legen sind.

(4) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Personal- und Sachmittel, soweit die Mittel nicht ausdrücklich einer Abteilung zugeordnet sind oder es sich um Sonderzuweisungen handelt. Die Beiräte der in § 2 genannten Abteilungen erarbeiten für die jeweilige Abteilung Konzepte, die den Entscheidungen zu Grunde zu legen sind.

§ 5 Aufgaben der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors

Unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten trägt die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor die Verantwortung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie bzw. er sorgt für die Abstimmung und Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Regelung der inneren Organisation, Leitung der Verwaltung der Abteilungen, Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen, Vertretung der Abteilungen innerhalb und außerhalb der Universität,
- b) Einberufung und Leitung von Sitzungen des Vorstandes,
- c) Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung wissenschaftlicher und nichtwissenschaftlicher Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter unter der Voraussetzung, dass die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter dem Institut und nicht einer Abteilung zugeordnet sein wird;
- d) Vorschläge zur Aktualisierung der Forschungs- und Entwicklungsprogramme.

§ 6 Beiräte

(1) Der Vorstand wird in seiner Arbeit durch vier Beiräte unterstützt. Jede der in § 2 genannten Abteilungen bildet einen Beirat. Der Beirat besteht aus den in der jeweiligen Abteilung hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 60 Nr. 1 HSG LSA und je einer Vertreterin / einem Vertreter der Gruppen nach § 60 Nr. 2 – 4 HSG LSA. Diese

Mitglieder werden von den jeweiligen Statusgruppen der Einrichtung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Sprecherin / einen Sprecher und deren / dessen Vertreterin/Vertreter für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Unterstützung des Vorstandes durch den Beirat erfolgt insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- a) Jeder Beirat ist verantwortlich für die Konzeption des Lehrangebots und die den jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnungen entsprechende Durchführung der Lehrveranstaltungen seiner Abteilung.
- b) Jeder Beirat erarbeitet und beschließt ein Konzept über aktuelle und künftige Schwerpunkte des Forschungsspektrums und über die Weiterentwicklung des Lehrangebots der Abteilung und legt diese dem Vorstand zur Entscheidung vor.
- c) Jeder Beirat setzt die die Abteilung betreffenden Beschlüsse des Vorstandes, des Fakultätsrats und des Dekanats der Philosophischen Fakultät II um und koordiniert die Durchführung der dem Institut von der Fakultät zugewiesenen Aufgaben.
- d) Jeder Beirat beschließt über die Verwendung der der Abteilung zugewiesenen Personal- und Sachmittel.

§ 7

Regelungen für die Durchführung der Sitzungen des Vorstandes und der Beiräte

(1) Der Vorstand und die Beiräte treten regelmäßig zu Sitzungen zusammen, mindestens einmal pro Semester. Neben den Mitgliedern des Vorstandes bzw. der einzelnen Beiräte können weitere Mitglieder und Angehörige des Instituts als Gäste mit Rederecht zu Sitzungen geladen werden.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor des Instituts bzw. die Sprecherin / der Sprecher des jeweiligen Beirates bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen, lädt hierzu ein und übernimmt die Sitzungsleitung. Beantragt ein Vorstands- bzw. Beiratsmitglied mindestens sechs Tage vor der Sitzung die Aufnahme weiterer Punkte, sind diese in die Tagesordnung aufzunehmen. Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" dürfen nur Angelegenheiten behandelt werden, zu denen keine Beschlüsse gefasst werden sollen.

(3) Einladung und Tagesordnung sind spätestens am siebten Tag vor der Sitzung per Email oder per Post bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch frist- und formlos einberufen werden.

(4) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellen die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor bzw. die Sprecherin / der Sprecher des jeweiligen Beirates die Beschlussfähigkeit fest. Der Vorstand bzw. die Beiräte sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird im Fall der Beschlussunfähigkeit zu einer zweiten Vorstands- bzw. Beiratssitzung mit der gleichen Tagesordnung eingeladen, so ist der Vorstand bzw. der Beirat in dieser zweiten Sitzung beschlussfähig, sofern beide Sitzungen ordnungsgemäß einberufen wurden.

(5) Beschlüsse des Vorstandes und der Beiräte bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Über die Vorstands- bzw. Beiratssitzungen werden Protokolle angefertigt, die Tag und Ort der Sitzung, die Anwesenheitsliste, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen. Auf Verlangen eines Vorstands- bzw. Beiratsmitglieds muss seine Stellungnahme zu einem Tagesordnungspunkt im Protokoll festgehalten werden. Das Protokoll ist auf der nachfolgenden Vorstands- bzw. Beiratssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 Institutsversammlung

Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal pro Semester eine Versammlung aller Mitglieder des Instituts ein, in der diese über zentrale Angelegenheiten der Einrichtung informiert werden und Gelegenheit zur Aussprache haben. Die Institutsversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies mit einer Begründung unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes beantragt.

§ 9 Benutzung des IMMS

(1) Das IMMS (Lehr-, Arbeits- und Übungsräume) steht allen Mitgliedern und Angehörigen, nach Absprache mit der Geschäftsführenden Direktorin / dem Geschäftsführenden Direktor auch dem Collegium Musicum der Universität, im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Die Raumvergabe folgt der Zuordnung zur jeweiligen Abteilung in dem Sinne, dass Räume nur übergreifend vergeben werden können, soweit sie nicht für die Abteilung selbst benötigt werden.

(2) Andere Personen benötigen im Einzelfall eine Genehmigung der Geschäftsführenden Direktorin / des jeweiligen Geschäftsführenden Direktors für die Benutzung der unter Absatz 1 aufgeführten Räumlichkeiten der Einrichtung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle, 14. November 2016

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

vom Senat am 13.07.2016 beschlossen